

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

X. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. April 1882.

N<sup>o</sup> 16.

**Inhalt:** 1. **Zoll- und Steuer-Weesen:** Fortsetzung der bei der Verarbeitung von ausländischen Eisen entstehenden Abstrände; — Beschuß einer Steuerstelle Seite 179

2. **Militär-Weesen:** Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — bezgl. der provisorisch berechtigten Anstalten 179

3. **Wass- und Gemeindegeld-Weesen:** Bekanntmachung, betreffend den Abseihen Petroleumprober 196

4. **Finanz-Weesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1881 bis Ende März 1882 206

5. **Statistik:** Definitives Hauptergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 207

6. **Konfiskations-Weesen:** Ergänzungs-Ertheilung 208

7. **Marine und Schiffahrt:** Uebersicht über die Zahl der Entschickungen des Ober-Senats und der Gesandten im Jahre 1881; — Ereignisse des I. Quartals zur amtlichen Schiffliste für 1882 208

8. **Polizei-Weesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 209

## I. Zoll- und Steuer-Weesen.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 28. März d. J. sind die obersten Landesfinanzbehörden fortan ermächtigt, sowohl von ausländischem Roheisen, welches Eisen- und Stahlwerke mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen, zollfrei einführen, als auch von dergleichen inländischem Eisen, welches diese Waare mit ausländischem zusammen behufs Ausfuhr der Fabrikate verarbeitet und zu diesem Zwecke vorher auf ihre Privat-Niederlage gebracht haben, den bei der Verarbeitung entstehenden, für jedes einzelne Werk jeweilig durchschnittlich zu ermittelnden Abwand zollfrei abzuführen zu lassen.

Dem Königlich preussischen Hauptsteueramte zu Glogau ist die Ermächtigung ertheilt worden, die hieselbst eingehenden Mineralöle von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden unter Kontrolle der Verwendung zollfrei abzulassen.

## 2. Militär-Weesen.

### Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Zf. I. der Verordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.